

Stichtag ist der Basislohn, auf den die Gemeinkostenzuschläge bisher bezogen wurden, zu errechnen. Die Umrechnung hat danach wie folgt zu geschehen:

Beispiel:

Maurerarbeiten

Bisher berechnet 70 % Gesamtzuschlag auf Löhne Stand 31. August 1950.

1. Sept. 1954 beschäftigt Basis alt		Basis neu	
	DM	DM	DM
1 Polier je Std.	1,56	1,56 je Std.	1,69
8 Maurer je Std.	1,05	8,40 je Std.	1,25
2 Arbeiter je Std.	0,90	1,80 je Std.	1,08
		11,76	13,85
Gesamtzuschlag 70 %>=		8,21	6,12 neu
			44%
		19,97	19,97

Ab 0,5 % ist nach oben aufzurunden. Demnach bei diesem Beispiel Gesamtzuschlag bei Leistungsvertragsarbeiten gemäß § 5 Abs. 3 für Handwerk 50 % auf die Löhne vom 1. Februar 1954, gemäß § 5 Abs. 4 für Industrie 47 % auf die Löhne vom 1. Februar 1954.

(2) Für die Betriebe der Bauindustrie ist von der Zusammensetzung, die sich aus der Beschäftigtenzahl mit Ausnahme der Hilfs- und Lehrlingslöhne per 1. Januar, 1. März, 1. Juni und 1. September 1954 ergibt, auszugehen. Die weitere Umrechnung hat wie im obigen Beispiel zu erfolgen.

(3) Die Umrechnungen sind den Räten der Bezirke — Hauptreferat Preise — in der in den Absätzen 1 und 2 beschriebenen Form mitzuteilen.

Berlin, den 2. Oktober 1954

Ministerium der Finanzen
L e h m a n n
Stellvertreter des Ministers

Sechste Durchführungsbestimmung *
zur Anordnung über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln.

Vom 27. September 1954

Auf Grund des § 8 der Anordnung vom 5. Oktober 1949 über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln (ZVOB1. I S. 766) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Für das Vorrätighalten und die Abgabe der in der Anlage (Verzeichnis für freiverkäufliche Arzneimittelfertigwaren) aufgeführten nichtapothekenpflichtigen Arzneimittelfertigwaren ist die besondere Erteilung der staatlichen Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 1 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 28. April 1954 zur Anordnung über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln (GBl. S. 463) nicht erforderlich.

(2) Der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises ist die Aufnahme des Vorrätighaltens und die Aufnahme der Abgabe von freiverkäuflichen Arzneimittelfertigwaren sofort schriftlich anzuzeigen.

* S. Durchfb. (GBl. S. 797)

§ 2

(1) Die Vorschriften des § 4 Abs. 1 der Vierten Durchführungsbestimmung, nach denen die Voraussetzungen für das Vorrätighalten und die Abgabe vorhanden sein müssen, und die Vorschriften des § 5 der Vierten Durchführungsbestimmung finden weiterhin entsprechende Anwendung.

(2) Es können durch die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises Auflagen für die Einhaltung der erforderlichen Voraussetzungen (Abs. 1) im Sinne des § 4 Abs. 1 der Vierten Durchführungsbestimmung erteilt werden.

§ 3

(1) Die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises ist berechtigt, das ordnungsmäßige Vorrätighalten und die Abgabe im Sinne des § 6 der Vierten Durchführungsbestimmung zu kontrollieren.

(2) Sind die Voraussetzungen gemäß § 2 nicht mehr gegeben, kann das Vorrätighalten und die Abgabe von der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises untersagt werden. Untersagt werden kann es auch, wenn die schriftliche Benachrichtigung gemäß § 1 Abs. 2 nicht vorgenommen wurde.

§ 4

(1) Für freiverkäufliche Arzneimittelfertigwaren ist eine besondere Genehmigung zum Großhandel gemäß den Vorschriften über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln nicht erforderlich. Voraussetzung hierfür ist, daß die betreffenden Unternehmen bereits vor dem 1. Januar 1953 Großhandel mit Arzneimitteln betrieben haben.

(2) Der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes, die für die Erteilung der Genehmigung zum Großhandel mit Arzneimitteln zuständig ist, ist die Aufnahme des Großhandels mit einer freiverkäuflichen Arzneimittelfertigware sofort schriftlich anzuzeigen.

§ 5

Die Vorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln, nach denen die Gewähr für eine ordnungsmäßige Führung des Großhandelsbetriebes und für einen sachgemäßen Umgang mit Arzneimitteln gegeben sein muß, finden weiterhin Anwendung.

§ 6

(1) Die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes ist berechtigt, nach den einschlägigen Vorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln die ordnungsmäßige Führung des Großhandels zu kontrollieren.

(2) Sind die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Führung des Großhandels und sachgemäße Lagerung und Behandlung nicht gegeben, kann der Großhandel untersagt werden. Untersagt werden kann er auch, wenn der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes die Aufnahme des Großhandels gemäß § 4 Abs. 2 nicht gemeldet wurde.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. September 1954

Ministerium für Gesundheitswesen
Steidle
Minister